

res Fehlverhalten, etwa die Nichtbefolgung bewilligter Zahlungserleichterungen, zu sanktionieren.

3. Daran, dass der Betr. zur Zahlung der vollständigen Geldbuße derzeit wirtschaftlich in der Lage ist, bestanden bereits bei Erlass der Anordnung der Erzwingungshaft erhebliche Zweifel. Diese haben sich durch das Beschwerdebringen verdichtet.

Bereits im früheren Vollstreckungsverfahren hat sich der Betr. mit Ratenzahlungsgesuchen an die Vollstreckungsbehörde gewandt. Die von der Behörde angenommenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betr. führten dazu, dass ihm u.a. monatliche Ratenzahlungen in Höhe von 20 €, 50 € bzw. 20 € und 70 € gewährt wurden.

Hinzu kommt, dass der Betr. nunmehr seit knapp drei Monaten eine Freiheitsstrafe verbüßt. All das legt nahe, dass ihm die Bezahlung der Geldbuße gerade jetzt in voller Höhe nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben.

Da das Rechtsmittel Erfolg hat, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers der Landeskasse aufzuerlegen (Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 473 Rdn. 2).

Für das weitere Verfahren weist die Kammer darauf hin, dass bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Verurteilten bezüglich der Gesamtgeldbuße bei einer etwaigen Nichteinhaltung der Zahlungserleichterung in Form von Ratenzahlung wegen der jeweils fälligen Teilraten die Anordnung von Erzwingungshaft in Betracht kommt, da auch ein bestimmter, nicht gezahlter fälliger Teilbetrag einer gewährten Zahlungserleichterung der Erzwingungshaftanordnung nach § 96 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG zugänglich ist. Deren Höhe wird zudem unter Berücksichtigung der in § 96 Abs. 3 OWiG festgelegten Höchstgrenze angemessen festzusetzen sein.

(Mitgeteilt vom Richter am LG Bernd Weidig, Saarbrücken)

DAR-Hinweis:

S.a. AG Lüdinghausen „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Vollstreckung von geringen Geldbußen“ DAR 2005, 649; LG Münster „Erzwingungshaft bei Empfängern von ALG II“ DAR 2006, 343; LG Lüneburg, Unzulässigkeit der „Erzwingungshaft auf Bewährung“ DAR 2011, 544 (Ls.) m. Anm. Sandherr]

Anmerkung:

Das LG lässt die interessante Frage, ob gegen Untersuchungs- und Strafgefangene Erzwingungshaft angeordnet werden kann, dahinstehen (Leitsatz 1). Das LG Mainz hat in einer älteren Entscheidung (vgl. DAR 1974, 108) ausgeführt, der Umstand der Inhaftierung bedinge längst nicht die Mittellosigkeit des Betr. Im „Göhler“ war zuletzt die Auffassung vertreten worden, bei Strafgefangenen sei jedenfalls dann von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, wenn bereits ein erfolgloser Beitreibungsversuch unternommen worden sei. In der neuesten Auflage wird hiervon allerdings mit dem Anraten, „während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ... Zurückhaltung“ zu üben, vorsichtig abgerückt (Göhler/Seitz, OWiG, 15. Aufl., § 96 Rdn. 15). M.E. steht die Inhaftierung des Betr. jedenfalls nicht grundsätzlich der Anordnung der Erzwingungshaft entgegen. Zunächst einmal ist nämlich festzustellen, dass das Existenzminimum des Betr. in der Justizvollzugsanstalt gesichert ist. Erzielt der Betr. ein Einkommen, z. B. weil er arbeitet, so hat er den verfügbaren Teil des Einkommens i.d.R. für die beizutreibende Geldbuße einzusetzen. Nicht überzeugen kann der Einwand, die Erzwingungshaft sei in diesen Fällen ungeeignet und damit unverhältnismäßig, weil sich ein Strafgefangener von der Aussicht, einige Zeit länger in öffentlicher Verwahrung verbringen zu müssen, grundsätzlich nicht beeindrucken ließe (so aber Eisenberg, NZV 2007, 102). Das erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil die ggf. geringere Haftempfindlichkeit eines Strafgefangenen nach § 96 Abs. 3 OWiG bei der Dauer der zu verhängenden Erzwingungshaft berücksichtigt werden könnte. Auch begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, dass gegen einen bereits Inhaftierten zur Vollstreckung der Erzwingungshaft Haftbefehl zu erlassen ist. Denn es

ist durchaus üblich, dass unterschiedliche Haftbefehle und Haftarten neben- und nacheinander vollstreckt werden (Untersuchungshaft und Erzwingungshaft: OLG Hamm, NSTz 2000, 135). Schließlich stehen auch § 43 StVollzG und das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot einer Bezahlung von Geldbußen aus dem Arbeitsentgelt nicht entgegen. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden (§ 3 Abs. 1 StVollzG). Dass sich ein Schuldner dem vollstreckungsrechtlichen Zugriff seiner Gläubiger ausgesetzt sieht und in seinen persönlichen Bedürfnissen einschränken muss, entspricht gerade den außerhalb des Strafvollzugs herrschenden Gegebenheiten, so dass eine entsprechende Erfahrung eines Strafgefangenen nicht den vollzuglichen Zielsetzungen widerspricht. Durch Ratenzahlung nach § 96 Abs. 2 OWiG kann zudem gewährleistet werden, dass dem Betr. in ausreichendem Maße Eigengeld (§ 52 StVollzG) verbleibt, weshalb es anders als das Überbrückungsgeld nach § 51 Abs. 5 StVollzG auch nicht dem Pfändungsschutz der §§ 850 ff. ZPO unterliegt.

Mit dem zweiten Leitsatz ruft die Kammer zutreffend das Ziel der Erzwingungshaft in Erinnerung. Dass sich der in der Vergangenheit ggf. zahlungsfähige Betr. mit täuschenden Vertröstungen die Rechtswohlthat der Ratenzahlung erschlichen hat, rechtfertigt nicht die nachträgliche Anordnung der Erzwingungshaft. Vielmehr müssen deren Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anordnung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist der zunächst zahlungsfähige Betr. also nunmehr zahlungsunfähig, so scheidet die Anordnung der Erzwingungshaft aus. Dies ergibt sich aus deren Sinn und Zweck: Sie ist nicht Sanktion für ungehörliches Verhalten, sondern Beugemittel zur Durchsetzung eines staatlichen Zahlungsanspruchs.

Etwas missverständlich ist die durch die Kammer gewählte Formulierung, das Gericht habe Ratenzahlung „zwingend“ zu bewilligen oder die Bewilligungsentscheidung der Vollstreckungsbehörde zu überlassen, wenn sich ergebe, dass dem Betr. die Zahlung der Gesamtgeldbuße aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht zumutbar sei (Leitsatz 3). Richtig ist, dass sich die Anordnung der Erzwingungshaft in diesem Fall verbietet. Allerdings kommt es auch vor, dass der Antrag der Behörde auf Anordnung der Erzwingungshaft schlicht zurückgewiesen werden muss, weil dem Betr. auf absehbare Zeit nicht einmal Ratenzahlungen zumutbar sind.

Richter am KG Urban Sandherr, Berlin

*

§ 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 13 S. 1 Nr. 2 FeV (Abweichen vom Fahrerlaubnisentzug nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB bei nachvollziehbarer Auseinandersetzung mit Alkoholproblematik) 19

Von einem Fahrerlaubnisentzug nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB kann bei einer festgestellten Alkoholfahrt mit 1,92‰ abgewichen werden, wenn der Betr. substantiiert, detailliert, plausibel und nachvollziehbar darstellen und mit belegten Fakten – u.a. durch Einholung eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens – untermauern kann, wie er sich seines Alkoholmissbrauchs bewusst geworden ist und wie er zu der Entscheidung gekommen ist, künftig gänzlich auf Alkohol zu verzichten. (Leitsatz der Redaktion)

AG München, Urteil vom 6. 9. 2011 (911 Cs 488 Js 105226/11)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 96299

Aus den Gründen: Der Angekl. war in den Abendstunden des 18. 1. 2011 bei einem Freund zu Besuch, der nur einige Hundert Meter vom, Haus des Angekl. entfernt wohnhaft ist. Ein gemeinsamer Freund war auf tragische Art und Weise verstorben und der Angekl. trank erhebliche Mengen Alkohol, nach seiner Rekonstruktion etwa die folgenden Mengen: Drei halbe Bier und etwa sieben Gläser Wein. Der Angekl. verließ dann das Haus seines Freundes und setzte sich hinter das Steuer seines Kfz, eines Fahrzeugs der Marke Audi mit dem amtlichen Kennzeichen um die Wegstrecke von etwa 500 Metern zu seinem Wohnhaus zurückzulegen. Auf der Höhe S. Str. und J. Weg in München wurde der Angekl. gegen 23.30

Uhr einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen. Der Angekl. wies eine BAK von mindestens 1,92 Promille auf.

Der Angekl. ist verheiratet und hat einen Sohn im Alter von 13 Jahren. Der Angekl. trank in der Vergangenheit verstärkt Alkohol. Der Angekl. hatte zunächst eine Karriere als professioneller Skirennläufer angestrebt. Dieses Ziel konnte er wegen einer schweren Verletzung nicht mehr erreichen. Er arbeitete in der Folgezeit als Skilehrer in Z und trank anlässlich dieser Tätigkeit kontinuierlich erhebliche Mengen Alkohol. Auch in der näheren Vergangenheit hat der Angekl. regelmäßig erhebliche Mengen alkoholischer Getränke zu sich genommen und auch nach seiner Einschätzung Alkoholabusus betrieben. Nach der hier verfahrensgegenständlichen Trunkenheitsfahrt vom 25. 1. 2011 hat der Angekl. allerdings sein Alkoholproblem begriffen und damit begonnen, dieses in den Griff zu bekommen.

Die geschilderten persönlichen Verhältnisse beruhen ausschließlich auf den Angaben des Angekl.

Der Angekl. ist strafrechtlich und verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Die relevanten Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem VZR sind ohne Eintragungen.

Der Angekl. hat zwar im Rahmen seiner psychologischen Betreuung und der Aufarbeitung seines Alkoholproblems zwei weitere, auch geahndete, Trunkenheitsfahrten aus den Jahren 1996 und 2003 eingeräumt. In der Hauptverhandlung vom 6. 9. 2011 hat der Angekl. diese Vorfälle auch bestätigt. Obschon der Angekl. damit freiwillig diese Verfehlungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat, durften sie zur Überzeugung des Gerichts nicht zum Nachteil des Angekl. verwertet werden. Die entsprechende gesetzliche Regelung in § 51 Abs. 1 BZRG ist insoweit eindeutig. Es kommt nach dem klaren Wortlaut der Regelung nicht darauf an, aus welcher Quelle die Information bezüglich einer strafrechtlichen Ahndung kommt. Da die durch den Angekl. geschilderten Vorfälle auch im VZR bereits getilgt sind, greift auch die Ausnahmeregelung des § 52 Abs. 2 BZRG nicht.

Nach seiner Verfehlung vom 18. 1. 2011 hat der Angekl. damit begonnen sich nachhaltig und bewusst mit seiner Persönlichkeit und seinem Alkoholabusus auseinanderzusetzen. Seit dem 25. 1. 2011 verzichtet der Angekl. vollständig auf den Konsum alkoholhaltiger Getränke.

Der Angekl. hat zu seiner Motivation in der Hauptverhandlung ausführliche, jederzeit nachvollziehbare und glaubhafte Angaben gemacht. Er hat dargestellt, wie er in der Vergangenheit musterhaft gezielt nach Anlässen gesucht hat, um vermehrt Alkohol trinken zu können. So hat der Angekl. wöchentlich Freunde zum Abendessen eingeladen; bereits während der Zubereitung des Essens hat er dann zehn kleine Bier zu 0,331 verkonsumiert. Während des Essens hat er dann weiter Wein getrunken. Der Angekl. hat den Grund für seinen lange andauernden Alkoholabusus darin erkannt, dass er den Alkohol mit seiner dämpfenden Wirkung benötigt hat. Er war nicht in der Lage, seine Emotionen zu verarbeiten und diese zu kommunizieren. Über therapeutische Maßnahmen hat der Angekl. nun erlernt, auch ohne die dämpfende Wirkung des Alkohols mit seinen Gefühlen zu leben und mit seinem sozialen Umfeld über diese zu sprechen. Er hat für sich eingesehen, dass er nicht etwa wegen des Geschmacks Alkohol getrunken hat, sondern vielmehr wegen der Wirkung. Er hat ferner akzeptiert, dass der Konsum von Alkohol für ihn zu gefährlich ist, da er diesen womöglich nicht kontrollieren kann und die Gefahr besteht, dass er in den Alkoholismus abrutschen wird.

Der Angekl. geht in seinem privaten und beruflichen Umfeld offensiv mit seiner ablehnenden Haltung betreffend Alkohol um. Seine Familie, seine Mitarbeiter im Büro und seine Geschäftspartner akzeptieren den Entschluss des Angekl.

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf den durchweg glaubhaften und plausiblen Angaben des Angekl. sowie auf weiteren Erkenntnisquellen.

Der Angekl. unterzog sich am 17. 3. 2011, 14. 4. 2011, 1. 7. 2011 und 4. 8. 2011 vier Urinkontrollen zur Überprüfung seines Alkoholverzichts. Diese vier Kontrollen wurden durch die pima-mpu GmbH in München durchgeführt und verliefen sämtlich negativ. Sie wurden kurzfristig angekündigt, der Angekl. musste sich mit seinem Personaldokument ausweisen, die Urinabgabe wurde unmittelbar optisch überwacht. Diese Feststellungen sind in dem Zertifikat der pima-mpu GmbH vom 21. 8. 2011 dokumentiert.

Der Angekl. hat im Zeitraum zwischen dem 21. 2. 2011 und dem 21. 8. 2011 bei der Institution „IVT-Hö“ mit Sitz in Berlin und München einen sogenannten „KBS-Kurs“ (Kurs zur Besserung und Sicherung vor der Gerichtsentscheidung) und einen sogenannten „KBS-Langzeitrehabilitations-Kurs“ (Kurs zur Wiederherstellung der Eignung auch i.S.d. Kriterien des Verwaltungsrechts) abgeschlossen. Die Institution IVT-Hö ist durch die BAST akkreditiert. Der Angekl. hat dort insgesamt 13 Stunden intensive Beratung sowie 23 Einzeltherapiestunden und 23 Therapiestunden im Rahmen einer kleinen Gruppe von bis zu fünf Teilnehmern besucht. Der Leiter der IVT-Hö führt betreffend den Angekl. mit Bescheinigung vom 5. 9. 2011 aus: „Es ist davon auszugehen, dass auch bei Herrn M. aufgrund des bereits jetzt erfolgreich abgeschlossenen KBS-Langzeit-Rehabilitations-Kurses und aufgrund der damit einhergehenden von ihm persönlich nachweislich eingeleiteten Veränderungen in seinem Leben und in seiner Einstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein (...) entsprechender Rehabilitationserfolg zu erwarten ist.“

Der Angekl. hat wiederum bei der Firma pima-mpu GmbH München ein privates Medizinisch-Psychologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die Diplompsychologin Dr. K. kam nach der Begutachtung des Angekl. in ihrem schriftlichen Gutachten vom 5. 9. 2011 zu dem folgenden Ergebnis: „Es ist nicht zu erwarten, dass Herr M. auch zukünftig ein Kfz unter Alkoholeinfluss führen wird und es liegen als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums keine Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kfz der Gruppe 1 und 2 in Frage stellen.“ Das Gutachten wurde nach Maßgabe der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim BMV und beim Bundesministerium für Gesundheit erstellt. Die Sachverständige wurde ergänzend zu ihrem schriftlichen Gutachten, das durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, als sachverständige Zeugin gehört. Die Zeugin versicherte, dass die Begutachtung nach denselben Maßstäben erfolgt sei wie gängige Fahreignungsgutachten, die nach erfolgter Fahrerlaubnisentziehung auf Anforderung der Fahrerlaubnisbehörde erstattet würden. Ihre Firma, die pima-mpu GmbH, sei bei der BAST akkreditiert. Die Gutachterin geht davon aus, dass bei dem Angekl. ein stattgehabter Alkoholmissbrauch mit Abstinenznotwendigkeit vorgelegen haben muss. Ein Abstinenznachweis über einen Zeitraum von sechs Monaten habe vorgelegen und sei ausreichend gewesen. Hinweise auf einen weiterhin bestehenden erhöhten Alkoholkonsum hätten sich weder aus den Laborbefunden noch bei der körperlichen Untersuchung ergeben.

Die Gutachterin erörtert weiter, dass der Angekl. zugewand und gesprächsbereit gewesen sei; er habe sich offen und selbstkritisch zu seiner Alkoholproblematik geäußert. Der Angekl. habe die Bedingungen seines Alkoholabusus anschaulich und nachvollziehbar erklären können. Er habe die Auslöser als äußere Bedingungen und die Ursachen als persönlichkeitspezifische Hintergründe für seinen Alkoholmissbrauch stimmig erläutern können. Ausgehend von dieser zutreffenden Selbsteinschätzung habe der Angekl. nachvoll-

ziehbar seinen Umgang mit Alkohol verändert. Aufgrund einer tiefgehenden und intensiven Aufarbeitung seiner Alkoholproblematik sei eine positive Verhaltensprognose für den Angekl. erstellbar. Er habe tragfähige Strategien erarbeitet, um zukünftigen Alkoholkonsum ausschließen zu können. Die Gutachterin führt aus, dass bei dem Angekl. auf einen ausreichend stabilen Alkoholverzicht geschlossen werden könne und eine erhöhte Wiederauffallenswahrscheinlichkeit nicht mehr zu begründen sei.

Das Gericht legt die Schlussfolgerungen, die in dem Gutachten vom 5. 9. 2011 gezogen werden, seiner Urteilsfindung zugrunde. Das Gutachten ist zur Überzeugung des Gerichts methodisch einwandfrei sowie jederzeit nachvollziehbar und plausibel.

Die Fahrerlaubnis musste dem Angekl. nicht entzogen werden. Das Gericht war sich der gesetzlichen Regelung in § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB bewusst und hat nicht verkannt, dass es sich vorliegend um einen Regelfall des Fahrerlaubnisentzugs handelt und dass gem. § 13 S. 1 Nr. 2 litera c) FeV vor einer etwaigen Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) zur Fahrtauglichkeit vorliegen muss. Beim Entzug der Fahrerlaubnis handelt es sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung und gerade nicht um eine Strafe im engeren Sinne. Allein ausschlaggebend ist der Umstand, ob der in der Tat zum Ausdruck gekommene Fahreignungsmangel zum Zeitpunkt der Durchführung der Hauptverhandlung beseitigt worden ist oder nicht. Das Gericht hat sich für die Beurteilung dieses Aspektes mit der folgenden Fragestellung befasst: Hat der Angekl. hinreichende Schritte unternommen, um seinen gravierenden Eignungsmangel, der im Alkoholabusus und der fehlenden Fähigkeit zur Trennung von übermäßigen Alkoholkonsum und dem Führen eines Kfz zu sehen war, in Wegfall zu bringen? Das Gericht hat diese Frage unter der Prämisse geprüft, dass der Angekl. insoweit die Beweisführungslast und die Beweislast zu tragen hat.

Der Angekl. hat substantiiert, detailliert, plausibel und nachvollziehbar darstellen können, wie er sich seines Alkoholmissbrauchs bewusst geworden ist und wie er zu der Entscheidung gekommen ist, zukünftig auf Alkohol gänzlich zu verzichten. Das Gericht konnte die Darstellung des Angekl. jederzeit nachvollziehen; sie beschränkte sich nicht auf den bloßen Wunsch des Angekl., möglichst rasch seine Fahrerlaubnis wiederzuerlangen. Der Angekl. konnte überzeugend darlegen, wie er auf seine gesamte Persönlichkeit und sein soziales Umfeld durch die Beseitigung des Alkoholmissbrauchs positiv Einfluss nehmen will. Der Angekl. konnte seine innere Motivation plausibel beschreiben; in seiner Darlegung beschränkte er sich nicht auf bloße Phrasen und leicht durchschaubare Allgemeinplätze, die das Gericht in ähnlichen Situationen schon in einer Vielzahl sich anhören musste. Sehr zu Gunsten des Angekl. würdigte das Gericht den Umstand, dass der Angekl. die beiden weiteren Trunkenheitsfahrten gerade nicht verschwiegen hat, sondern sie ehrlich und einsichtig eingeräumt hat, obschon er sie ohne weiteres hätte vertuschen können.

Entscheidend war aber letztendlich, dass der Angekl. diese plausible Darstellung mit belegten Fakten untermauern konnte. Das Gericht musste sich insoweit nicht auf das bloße Wort des Angekl. verlassen. Der Angekl. hat diverse Schritte unternommen, um seinen Alkoholabusus nachhaltig in den Griff zu bekommen. Ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten wurde eingeholt. Seit der Sicherstellung der Fahrerlaubnis am Tattag ist mit mehr als sieben Monaten auch eine ausreichende Zeitspanne verstrichen; es ist grundsätzlich vorstellbar, dass eine nachhaltig motivierte und willensstarke Person wie der Angekl. in diesem Zeitraum auch einen stattgehabten Alkoholmissbrauch erfolgreich bewältigen kann.

Die Regel Wirkung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist damit zur vollen Überzeugung des Gerichts widerlegt. Der Angekl. ist wieder zum Führen von Kfz geeignet. Das Gericht sieht sich mit seiner Entscheidung im Einklang mit der Rspr. des LG Passau in dem Urteil vom 26. 9. 2007 (Aktenzeichen: Ns 106 Js 16931/06), des LG Oldenburg in dem Urteil vom 20. 9. (DAR 2002, 327) des LG Düsseldorf, in dem Urteil vom 11. 4. 2008 (Aktenzeichen 24a Ms 26/07) sowie des LG Potsdam in dem Urteil vom 8. 12. 2003 (Aktenzeichen 27 Ms 188/03).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Alexander Deichstetter, München

*

§§ 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, 46 FeV; § 3 Abs. 1 StVG; Art. 1 Abs. 2, 20 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, Abs. 4 Richtlinie 91/439/EWG (Wohnsitz im Ausstellerstaat für Anerkennung der EU-Fahrerlaubnis erforderlich)

Die in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis berechtigt von Anfang an nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland, wenn der Betroffene bei der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz ausweislich der von Europäischen Gerichtshof geforderten Nachweise nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte. Diese Rechtsfolge ergibt sich unmittelbar aus § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV; es bedarf nicht zusätzlich einer Einzelfallentscheidung der deutschen Fahrerlaubnisbehörde.

BVerwG, Urteil vom 25. 8. 2011 (3 C 25.10) (VGH München)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 96179

1 Sachverhalt: Die Beteiligten streiten um die Berechtigung des Kl., von seiner in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

2 Dem Kl. wurde im April 1998 durch Strafurteil die deutsche Fahrerlaubnis wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (Blutalkoholgehalt von 1,7 Promille) entzogen und eine Sperrfrist von 10 Monaten für die Wiedererteilung festgelegt. Einen Antrag auf Neuerteilung nahm der Kl. zurück, nachdem ein im April 1999 erstattetes medizinisch-psychologisches Gutachten zum Ergebnis kam, es sei nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass er erneut ein Kfz unter Alkoholeinfluss führen werde. Einen weiteren Neuerteilungsantrag lehnte das LRA im Oktober 2000 ab; nach dem medizinisch-psychologischen Gutachten vom 1. 3. 2000 war mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Kl. auch künftig ein Kfz unter Alkoholeinfluss führen werde.

3 Am 26. 11. 2004 erwarb der Kl. in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis der Klasse B; im dort ausgestellten Führerschein ist als ständiger Wohnsitz ein Ort in Deutschland angegeben. Am 20. 2. 2006 wurde dem Kl. in Tschechien zusätzlich die Fahrerlaubnis der Klasse C erteilt und ihm ein neuer Führerschein ausgestellt; auch in diesem Führerschein ist ein deutscher Wohnsitz eingetragen.

4 Als der Bekl. davon Kenntnis erhielt, wies er den Kl. mit Schreiben vom 10. 11. 2008 darauf hin, dass ihm der tschechische Führerschein wegen seines ständigen Wohnsitzes in der Bundesrepublik zu Unrecht erteilt worden sei und ihn nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der FeV (FeV) nicht zum Führen von Kfz im Inland berechtige. Der Kl. wurde aufgefordert, den Führerschein zur Eintragung eines Sperrvermerks vorzulegen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach und legte Widerspruch ein. Mit Bescheid vom 9. 12. 2008 forderte das LRA den Kl. unter Androhung eines Zwangsgelds auf, seinen Führerschein vorzulegen. Mit Bescheid vom 30. 12. 2008 drohte es ihm die Anwendung unmittelbaren Zwangs an. Auch gegen diese Bescheide legte der Kl. Widerspruch ein, den die Regierung von Schwaben mit Widerspruchsbescheid vom 25. 5. 2009 zurückwies. Der Kl. legte dem LRA daraufhin seinen tschechischen Führerschein vor, in den ein Sperrvermerk für Deutschland eingetragen wurde.

5 Die Klage, mit der der Kl. die Feststellung begehrt, er sei berechtigt, mit seiner am 26. 11. 2004 in der Tschechischen Republik erteilten Fahrerlaubnis Fahrzeuge der Klasse B in Deutschland zu führen, hat das VG abgewiesen.

6 **Aus den Gründen:** Die Berufung des Kl. hat der VGH München zurückgewiesen. Zur Begründung heißt es: Es sei weder nach deutschem Recht noch nach Gemeinschaftsrecht eine Einzelfallentscheidung der Fahrerlaubnisbehörde geboten, um die Rechtsfolge des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 FeV, die Nichtanerkennung der in einem anderen EU-Mit-